

Besondere Bedingung Nr. 7766

Verdoppelung der Versicherungssumme

Der Versicherer erbringt die Versicherungsleistung gemäß Artikel 6 VRB 2008 bzw. ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG bis zum Doppelten der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Diese erhöhte Versicherungssumme gilt nicht

1. für bedingungsgemäß vorgesehene Leistungsgrenzen oder Deckungsvoraussetzungen, die sich durch einen bestimmten Prozentsatz an der Versicherungssumme orientieren, wie z.B. die Bagatellgrenze bei Verwaltungsstrafverfahren im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 17, 18 VRB 2008 bzw. ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG), die Kostenlimite für außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie für Mediation im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) und im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) oder für einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. In derartigen Fällen bleibt die vereinbarte Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage erhalten.
2. - sofern vereinbart - für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (Besondere Bedingung Nr. 7767 oder 7768). In Versicherungsfällen, in denen eine dieser Besonderen Bedingungen zur Anwendung kommt, gilt ausschließlich die laut dieser Besonderen Bedingung vereinbarte Versicherungssumme.